

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0679/2026

Abteilung: Sozialhilfe und -leistungen,
Seniorenbüro, Asyl

Bearbeiter/in: Spieß, Michael

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein ja, bei

nein ja

nein ja

nein ja

nein ja

Produkt: 31200 und 31120

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle: E 13



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	25.03.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.04.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Schlüssiges Konzept zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Speyer; Indexbasierte Fortschreibung zum 01.07.2026

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die von der Firma Koopmann Analytics KG mittels indexbasierter Fortschreibung ermittelten Angemessenheitsgrenzen für die Anerkennung der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.07.2026:

Personen	Wohnungsgröße maximal in m ²	Bruttokaltmiete bis 30.06.2026	Bruttokaltmiete neu ab 01.07.2026
1	50 m ²	496,50 Euro	527 Euro
2	60 m ²	519 Euro	552 Euro
3	80 m ²	680,80 Euro	724,80 Euro
4	90 m ²	844,20 Euro	897,30 Euro
5	105 m ²	994,35 Euro	1055,25 Euro
Je weitere Person	Zusätzlich 15 m ²	zusätzlich 142,05 Euro	zusätzlich 150,75 Euro

Begründung:

Die Stadt Speyer ist als Leistungsträger nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII dazu verpflichtet, für Transferleistungsempfänger*innen die angemessenen Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Die Stadt Speyer hatte deswegen im Jahre 2023 nach erfolgter Ausschreibung die Firma Koopmann Analytics KG aus Hamburg mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes beauftragt. Die zur Erstellung des schlüssigen Konzeptes notwendigen Daten wurden im Rahmen einer Vermieterbefragung im Zeitraum 01.01.2024 bis 17.02.2024 von der Firma Koopmann Analytics KG erhoben.

Schlüssige Konzepte zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten sind immer nur eine stichtagsbezogene Darstellung der Lage auf dem Wohnungsmarkt zum Zeitpunkt der Erhebung. Maßgebliche Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung können für die Zukunft nicht prognostiziert werden.

Bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes für die Stadt Speyer Anfang 2024, war nicht absehbar wie sich die Mieten verändern, so dass in einer Fortschreibung zu untersuchen ist ob die Höhe der Angemessenheitsgrenzen zu verändern sind. Der Gesetzgeber fordert, dass bei einem steigenden allgemeinen Mietniveau weiterhin eine Versorgung mit Wohnraum sichergestellt werden kann bzw. bei einem sinkenden Mietniveau die staatlichen Transferleistungen der Realität angepasst werden. Aus beiden genannten Aspekten ergab sich für die Stadt Speyer die Verpflichtung der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zum 01.07.2026.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2027 (AZ. B4 AS 33/16/R) ist eine reine Indexfortschreibung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) zulässig.